

TAPAUS Vorlage

Muster-Betriebsvereinbarung

Microsoft 365

Einführung und Nutzung von Microsoft 365

unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz, KI-Funktionen und Verhaltens- bzw. Leistungskontrolle

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass moderne digitale Arbeitsplattformen wie Microsoft 365 erhebliche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe, Kommunikation, Datenschutz und Mitbestimmung haben können.

Microsoft 365 stellt keine statische Softwarelösung dar, sondern eine sich kontinuierlich weiterentwickelnde Cloud-Plattform mit fortlaufenden Funktionsänderungen, automatischen Updates sowie neuen KI- und Analysefunktionen.

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es daher,

- die Rechte und Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen,
- die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sicherzustellen,
- Transparenz über Datenverarbeitung und Systemfunktionen herzustellen,
- eine unzulässige Leistungs- und Verhaltenskontrolle zu verhindern,
- sowie Verfahren zur Bewertung zukünftiger Änderungen und Erweiterungen verbindlich zu regeln.

§1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, die Microsoft 365 oder hiermit verbundene Dienste nutzen.

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere:

- Microsoft Teams
- Exchange Online
- Outlook
- SharePoint Online
- OneDrive
- Microsoft Purview
- Microsoft Entra ID / Azure AD
- Microsoft Viva
- Microsoft Copilot
- Planner
- Power Platform
- sowie sämtliche künftig eingeführten oder aktivierten Microsoft-365-Dienste, Add-ons, KI-Funktionen oder integrierten Cloud-Komponenten.

§2 Grundsätze der Nutzung

- (1) Microsoft 365 darf ausschließlich zur Unterstützung betrieblicher Arbeitsprozesse eingesetzt werden.
- (2) Die Nutzung der Plattform darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Überwachung von Beschäftigten führen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, des BDSG sowie des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (4) Die Parteien erkennen an, dass Microsoft 365 technisch geeignet ist, Verhaltens- und Leistungsdaten von Beschäftigten zu verarbeiten und auszuwerten. Eine Nutzung solcher Funktionen ist nur im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung zulässig.

§3 Verbot der Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Microsoft 365 darf nicht zur individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten eingesetzt werden.
- (2) Insbesondere unzulässig sind:
 - individuelle Leistungsrankings,
 - Produktivitätsbewertungen,
 - Verhaltensprofile,
 - Auswertungen von Anwesenheits-, Kommunikations- oder Reaktionsmustern,
 - personenbezogene Nutzungsanalysen,
 - KI-basierte Mitarbeiterbewertungen,
 - automatisierte Profilbildungen,
 - sowie die Erstellung individueller Aktivitäts- oder Effizienzkenzahlen.
- (3) Daten aus Microsoft 365 dürfen nicht verwendet werden für:
 - arbeitsrechtliche Sanktionen,
 - Verhaltensbewertungen,
 - Leistungsbeurteilungen,
 - Zielvereinbarungen,
 - disziplinarische Maßnahmen,
 - oder automatisierte Personalentscheidungen.

(4) Ausnahmen sind ausschließlich zulässig,

- wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- ein konkreter Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegt,
- mildere Mittel ausgeschlossen sind,
- und der Betriebsrat vorab beteiligt wurde.

§4 Transparenzpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat frühzeitig und vollständig über:

- aktivierte Microsoft-365-Dienste,
- neue Funktionen,
- KI-Integrationen,
- Änderungen von Datenschutz- oder Telemetriefunktionen,
- Änderungen von Datenflüssen,
- neue Analyse- oder Reportingfunktionen,
- sowie Änderungen der Microsoft-Lizenzmodelle.

(2) Der Arbeitgeber stellt dem Betriebsrat sämtliche relevanten technischen Dokumentationen zur Verfügung.

(3) Der Betriebsrat erhält auf Anforderung:

- Konfigurationsübersichten,
- Informationen zu Telemetrie- und Diagnosedaten,
- Dokumentationen zu Audit-Logs,
- Datenschutz-Folgenabschätzungen,
- Risikoanalysen,
- sowie Informationen zu Speicherorten und Datenübermittlungen.

§5 Dynamische Weiterentwicklung der Plattform

(1) Die Parteien erkennen an, dass Microsoft 365 fortlaufend technisch weiterentwickelt wird.

(2) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betriebsrat vor Aktivierung neuer Funktionen oder Dienste rechtzeitig zu informieren.

(3) Neue Funktionen dürfen erst produktiv genutzt werden,

- nachdem eine gemeinsame Bewertung der datenschutzrechtlichen und mitbestimmungsrelevanten Auswirkungen erfolgt ist,
- oder eine vorläufige Übergangsregelung getroffen wurde.

(4) Dies gilt insbesondere für:

- KI-Funktionen,
- Analyse- und Reportingfunktionen,
- Copilot-Integrationen,
- automatische Zusammenfassungen,
- neue Protokollierungsfunktionen,
- Verhaltensanalysen,
- sowie cloudbasierte Zusatzdienste.

(5) Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat mindestens quartalsweise über relevante Änderungen innerhalb der Microsoft-365-Umgebung.

§6 Regelungen zu Microsoft Copilot und KI-Funktionen

(1) Der Einsatz von Microsoft Copilot und vergleichbaren KI-Funktionen bedarf einer gesonderten Bewertung.

(2) KI-Funktionen dürfen nicht eingesetzt werden zur:

- automatisierten Leistungsbewertung,
- Profilbildung,
- Verhaltensanalyse,
- Priorisierung von Beschäftigten,
- oder Erstellung individueller Risikobewertungen.

(3) KI-generierte Inhalte dürfen keine Grundlage automatisierter Personalentscheidungen sein.

(4) Beschäftigte sind transparent über den Einsatz KI-gestützter Funktionen zu informieren.

(5) Der Betriebsrat ist vor Aktivierung neuer KI-Funktionen rechtzeitig zu beteiligen.

§7 Audit-Logs, Telemetrie und Protokollierung

(1) Der Umfang der Protokollierung ist auf das technisch und organisatorisch erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, soweit technisch möglich:

- unnötige Telemetrie zu deaktivieren,
- Diagnosefunktionen restriktiv zu konfigurieren,
- Aufbewahrungsfristen zu minimieren,
- sowie Zugriffe auf Audit-Daten zu beschränken.

(3) Zugriffe auf Audit-Logs sind ausschließlich einem definierten Personenkreis gestattet.

TAPAUS Whitepaper:

Microsoft 365 und die Grenzen der Mitbestimmung

(4) Jede Nutzung von Audit-Daten ist zu dokumentieren.

(5) Eine dauerhafte personenbezogene Auswertung von Nutzungsdaten ist unzulässig.

§8 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Microsoft 365 datenschutzkonform betrieben wird.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen,
- rollenbasierte Berechtigungskonzepte,
- Verschlüsselung,
- Zugriffsbeschränkungen,
- Löschkonzepte,
- sowie regelmäßige Datenschutzprüfungen.

(3) Der Betriebsrat ist über Datenschutzvorfälle im Zusammenhang mit Microsoft 365 unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme) zu informieren.

§9 Beteiligung von Sachverständigen

(1) Der Betriebsrat kann zur Bewertung technischer oder datenschutzrechtlicher Fragestellungen Sachverständige nach §80 Abs. 3 BetrVG hinzuziehen.

(2) Dies gilt insbesondere bei:

- Einführung neuer Microsoft-365-Dienste,
- Aktivierung neuer KI-Funktionen,
- Änderungen von Datenflüssen,
- Datenschutzvorfällen,
- oder komplexen technischen Fragestellungen.

§10 Schulung und Sensibilisierung

(1) Beschäftigte sind regelmäßig zu Datenschutz, IT-Sicherheit und dem Umgang mit Microsoft 365 zu schulen.

(2) Führungskräfte erhalten zusätzliche Schulungen zu den Grenzen zulässiger Auswertungen und zum Verbot individueller Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

§11 Kontroll- und Evaluationsmechanismen

(1) Die Parteien führen mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Evaluierung der Microsoft-365-Umgebung durch. Der Betriebsrat kann hierzu gem. §9 einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere:

- neue Funktionen,
- KI-Integrationen,
- Datenflüsse,
- Datenschutzrisiken,
- Telemetrie,
- Audit-Logs,
- sowie mögliche Auswirkungen auf Beschäftigte.

(3) Der Betriebsrat kann bei erheblichen Änderungen eine außerordentliche Überprüfung verlangen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung nach.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Diese Muster-Betriebsvereinbarung dient ausschließlich als allgemeine Orientierungshilfe und ersetzt keine individuelle rechtliche oder technische Beratung.

Microsoft 365 Umgebungen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich:

- Lizenzmodellen,
- aktivierter Funktionen,
- Cloud-Konfigurationen,
- eingesetzter KI-Funktionen,
- Sicherheits- und Compliance-Einstellungen,
- sowie technischer Integrationen.

Eine wirksame Betriebsvereinbarung sollte deshalb stets auf Grundlage einer konkreten technischen und datenschutzrechtlichen Analyse der tatsächlichen Microsoft-365-Umgebung entwickelt werden.

Tapaus Technology Consulting

Tapaus ist eines der wenigen Beratungsunternehmen in Deutschland, das zertifizierten technischen IT-Sachverstand und juristische Betriebsverfassungsrechtskompetenz unter einem Dach vereint. Für Betriebsräte bedeutet das: Eine Beauftragung, eine Rechnung, ein Ansprechpartner.

Unsere Leistungen für Betriebsräte

- IT- und KI-Sachverstand nach §80 Abs. 3 BetrVG
- Technische Begutachtung von Microsoft 365, Copilot und vergleichbaren Plattformen
- Begleitung bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen
- Compliance Audit: Prüfung bestehender IT-Systeme auf Mitbestimmungslücken
- Schulungen und Workshops für Betriebsratsgremien
- Laufende Begleitung bei technischen Änderungen

Kostenloses Erstgespräch

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch. Wir analysieren Ihre Situation und zeigen Ihnen Ihre Handlungsoptionen. Die Kosten für Sachverständige trägt der Arbeitgeber nach §40 BetrVG.

[Termin vereinbaren](#)